

RS Vwgh 2012/6/14 2011/21/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2012

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

StGB §31;

StGB §40;

1. StGB § 31 heute
2. StGB § 31 gültig ab 01.01.1975

1. StGB § 40 heute
2. StGB § 40 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Die Regelung des § 40 StGB soll eine Schlechterstellung jenes Täters verhindern, über dessen mehrere Straftaten in zeitlich getrennten Urteilen entschieden wurde, obwohl die Sanktionierung in einem einzigen möglich gewesen wäre (vgl. E 13. Oktober 2000, 2000/18/0013). Die Regelung des Paragraph 40, StGB soll eine Schlechterstellung jenes Täters verhindern, über dessen mehrere Straftaten in zeitlich getrennten Urteilen entschieden wurde, obwohl die Sanktionierung in einem einzigen möglich gewesen wäre vergleiche E 13. Oktober 2000, 2000/18/0013).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011210153.X01

Im RIS seit

25.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at